**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß**

**§ 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorhaben:** | Herstellung von Retentionsraum an der Schmiecha bei Albstadt |
| **Vorhabenträger:** | Stadt Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt |
| **Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG** | Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG |
| **Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde** | Flurstücknummern 3958, 3963, 3964, 3965, 800; Stadt und Gemarkung Albstadt |

Große Teile der Stadt Albstadt befinden sich gemäß Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg im Überschwemmungsgebiet. Dies betrifft vor allem das stark besiedelte Schmiechatal mit seinen Teilorten Truchtelfingen und Ebingen.

Für Ihr Hochwasserschutzregister möchte die Stadt Albstadt unmittelbar auf der linken Seite der Schmiecha am südlichen Rand von Albstadt-Truchtelfingen auf Höhe der örtlichen Tennisanlage, durch das Vorhaben Retentionsraum gewinnen. Dazu soll im Planungsgebiet eine Geländefläche von 4.887 m² ausgehoben und dadurch Retentionsraum neu geschaffen werden.

Für das Vorhaben „Herstellung von Retentionsraum an der Schmiecha bei Albstadt“ ist nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderlich.

Wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

**Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.**

Maßgebliche Gründe dafür sind:

**Standort des Vorhabens**

Die Maßnahme befindet sich am Rande des innerörtlichen Bereichs parallel zur Talgangstraße bzw. Schmiecha. Die Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen nicht. Die geplante Retentionsfläche wird bisher als Grünfläche genutzt. Parallel zum Planbereich grenzt östlich sowie südlich eine asphaltierte Verkehrsführung an (Talgangstraße und Schmiechastraße).

Südwestlich des Planbereichs quert eine Holzbrücke für Fuß- und Radverkehr die Schmiecha. Die Verkehrsführungen werden von der Baumaßnahme nicht beeinflusst.

Nicht betroffen sind die Schutzgüter besonderer Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

**Merkmale des Vorhabens**

Durch das Vorhaben werden neuer Habitatstrukturen für Flora und Fauna mit auenähnlichem Charakter geschaffen. Im Bereich der geplanten Retentionsfläche erfolgt eine deutliche, aber lokal begrenzte Geländemodellierung, abschnittsweise erfolgt die Umgestaltung der Uferböschungen. Die Nutzung und Gestaltung von Fläche, Wasser, Tiere, Boden, Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen. Langfristige Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft des Planabschnittes sind geringfügig und treten nur temporär während der Bauphase auf.

Es erfolgt eine baubedingte, zeitlich begrenzte Inanspruchnahme der Böschungsflächen und des nahen Umfelds. Durch die weitgehende Wiederherstellung der Funktionen nach Maßnahmenabschluss durch fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial ist für die Bodenfunktionen keine langfristige Verschlechterung gegeben.

Durch die Puffer- bzw. Speicherfunktion des Retentionsraums hat die Maßnahme eine positive Wirkung auf den Hochwasserschutz. Die Grundwasserneubildung wird nicht verschlechtert, die Gewässerstrukturen bzw. allgemein der Gewässerlauf bleiben erhalten und eine langfristige Beeinträchtigung des Gewässers ist nicht gegeben.

Es kommt zu einem kurzfristigen Verlust terrestrischer und zum Teil aquatischer Lebensräume für Flora und Fauna durch Aushub an den Uferböschungen und im geplanten Retentionsraum sowie durch Entfernung von Gehölzen. Es handelt sich um eine lokale Begrenzung der Maßnahme, sodass kurzfristige Ausweich-, Fluchtmöglichkeiten für Fauna in angrenzende Flächen gegeben sind.

Durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme stellen die beeinflusste Flächen wahrscheinlich keinen signifikanten Lebensraumanteil der lokalen Populationen dar. Ein gleichmäßiger Gefälleanstieg in der Retentionsfläche nach Osten hin zur Vermeidung von Fischfallen wird hergestellt. Standorttypische Vegetation an der neumodellierten Böschung für die langfristige Verbesserung wird etabliert, standortfremdes Gehölze entfernt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die Unterlagen zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetztes beim Landratsamt Zollernalbkreis, Umweltamt, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen zugänglich.

Balingen, den 17.04.2023

Landratsamt Zollernalbkreis

Umwelt und Abfallwirtschaft